



HUNDESPORT UNTERWALDEN

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

Statuten



I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Hundesport Unterwalden (HSU) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der HSU stellt sich zur Aufgabe,

- a) die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) die Bestrebungen der SKG zu unterstützen
- c) kynologische Wettkämpfe und Veranstaltungen durchzuführen
- d) Informationen und Kenntnisse über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden nach Grundlagen wissenschaftlicher Erkenntnisse an Mitglieder und an weitere Kreise zu vermitteln; dabei werden eine sportlich faire Gesinnung sowie die Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung beachtet
- e) die Vereinsinteressen gegenüber Behörden zu vertreten
- f) freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit zu fördern.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der HSU erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- b) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- c) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den HSU aufgenommen werden, unmündige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben im Verein das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den HSU eintreten will, hat bei einem Vorstandsmitglied ein schriftliches Gesuch einzureichen. Bei der Aufnahme während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig ab Aufnahmedatum (1/12 pro Monat) für den Rest des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der HSU kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den HSU usw. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die 25 Jahre ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion sind, werden auf Antrag des HSU von der SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den HSU überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.

Austritt	<p>Art. 8</p> <p>Der Austritt kann nur mittels schriftlicher Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres an den Kassier erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
Streichung	<p>Art. 9</p> <p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im HSU trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HSU oder der SKG nicht erfüllen, können vom Vorstand auf der Mitgliederseite gestrichen werden.</p>
Rekursrecht	<p>Art. 10</p> <p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des HSU aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p> <p>Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des HSU Rekurs zu erheben. An der Generalversammlung wird dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.</p> <p>Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>
Ausschluss	<p>Art. 11</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG bzw. des HSU b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HSU oder der SKG, beispielsweise durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes an die ordentliche Generalversammlung des HSU bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p>

Rekursrecht	<p>Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, mit dem Hinweis, dass ihm wahlweise offen steht, den Sachverhalt vor der Generalversammlung des HSU in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p> <p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs an das Verbandsgericht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses offen.</p> <p>Art. 75, ZGB, bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu machen. Beschliesst der HSU einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p>
Wirkung	<p>Art. 12</p> <p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder des HSU untersagt.</p> <p>Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.</p>
Rechte	<p>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Art. 13</p> <p>Alle an Versammlungen anwesende Aktivmitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.</p> <p>Passivmitglieder können an Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>Art. 14</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der HSU-Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG aufgeführt.</p>

Pflichten

Art. 15

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des HSU zu anerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Jahresbeitrag

Art. 16

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

Ehrenmitglieder, aktive HSU-Funktionäre wie Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Technischen Kommission und alle vom Vorstand bestimmten Helfer mit ganzjährigen Ämtern sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Haftung

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Für alle Verbindlichkeiten des HSU haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des HSU, umgekehrt haftet auch der HSU nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

Organe

IV. ORGANISATION

Art. 18

Die Organe der Sektion sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des HSU. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die GV soll jährlich bis spätestens Ende Februar durchgeführt werden.

Einberufung

Art. 20

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Ausschreibung im Vereinsorgan oder durch ein Schreiben mit Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung).

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen. (Anmerkung: Der Termin ist so anzusetzen, dass die Frist der Einberufung eingehalten werden kann und die Anträge in jedem Fall noch auf die Traktandenliste genommen werden können.)

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes, schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten nach der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Kompetenz

Art. 23

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Aktuars
 3. des Kassiers
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 5. der Rechnungsrevisoren
- h) Anpassung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen, Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat an der GV eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Techn. Leiter, Redaktion, Beisitzern). Er wird für 3 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Aktuar und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben

Während einer Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein. Sein Wohnsitz muss in jedem Fall in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Dem Präsidenten obliegen im Besonderen:

1. die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit sowie die Erstattung des Jahresberichtes
2. die Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und Generalversammlung
3. die Leitung der Sitzungen und Versammlungen
4. die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28

Im Verhinderungsfall vertritt der Vizepräsident den Präsidenten.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz des HSU.

Art. 30

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG usw.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte HSU-Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35

Die Auflösung des Hundesport Unterwalden (HSU) kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss muss von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen so lange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der 30. Generalversammlung vom 6. Februar 2004 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 1987.

Im Namen des Hundesport Unterwalden:

Der Präsident: 
Heinz Urech

Der Aktuar: 
Stefan Amgarten

Die an der Generalversammlung des Hundesport Unterwalden vom 6. Februar 2004 angenommenen Statuten werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Zentralvorstands der SKG


Peter Rub
Präsident


Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident

Kontrollstellen